

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte über 20.000
Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 307-52305/2026
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann
meike.paulmann@im.landsh.de
Telefon+49 431 988 3129
Telefax: +49 431 988 6 143129

26. August 2026

Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass 2026)

Vorneweg die für viele vielleicht interessanteste Information: Die Mindesthebesätze für die Beantragung einer Fehlbetragszuweisung nach § 18 FAG werden im Jahr 2027 nicht angehoben werden. Der Mindesthebesatz für die Grundsteuer A beträgt weiterhin 400 %, für die Grundsteuer B 500 % und für die Gewerbesteuer 380 %.

Für Kommunen, die sich in einem Haushaltskonsolidierungsprozess befinden, ist ein Konsolidierungskonzept von zentraler Bedeutung. Die Kommune muss sich der Probleme, aber auch der Möglichkeiten bewusst sein. Bloße Hinweise auf abstrakte Prüfungsaufträge sollten vermieden werden. Es wird empfohlen, das Konsolidierungsziel verbindlich festzulegen, auch in zeitlicher Hinsicht. Die voraussichtliche Ergebnisverbesserung sollte in Euro je Maßnahme verdeutlicht werden. Es sollten regelmäßig unterjährige Auswertungen von Kostenentwicklungen oder Analysen zur Abweichung vom Konsolidierungspfad erfolgen, um das Konzept mit Leben zu füllen. Sinnvollerweise sollte das auf Ebene der Einzelmaßnahmen geschehen. Auch wenn das zunächst zeitaufwändig ist, lohnt es sich durch die dank Konsolidierungserfolgen wiedergewonnenen Handlungsspielräume.

Die Haushaltskonsolidierung ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Dementsprechend sind die von der Kommune zu ergreifenden Maßnahmen selbst festzulegen und zu realisieren. Vorrangig sollten jedoch solche Maßnahmen ergriffen werden, die eine Reduzierung oder einen vollständigen Wegfall einzelner Aufwendungen und Auszahlungen zur Folge haben und damit einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung dienen. Darüber hinaus sollte die Prüfung von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgenommen werden, möglichst nachhaltig wirkende Einzelmaßnahmen zu ermitteln.

Ziel der beigefügten Anlage des Haushaltskonsolidierungserlasses ist und bleibt es, Ideen für mögliche konkrete Konsolidierungsmaßnahmen zu geben und zugleich zu weitergehenden Überlegungen anzuregen. Alle Bereiche müssen regelmäßig analysiert, hinterfragt und angepasst werden.

Dieser Erlass enthält keine „Vorgaben“ und verpflichtet die Kommunen nicht zu ganz bestimmten Handlungen. Er wird jedoch im Rahmen der Fehlbetragszuweisung herangezogen, um nachvollziehbar vermeidbare Fehlbeträge feststellen zu können. Ich bitte um Verständnis, dass vermeidbare Fehlbeträge nicht aus Mitteln der Solidargemeinschaft der schleswig-holsteinischen Kommunen finanziert werden können und nicht mit einer Fehlbetragszuweisung ausgeglichen werden. Daneben sind Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen bei nicht gegebener dauernder Leistungsfähigkeit selbstverständlich auch im Blick von Haushaltsgenehmigungsverfahren.

Die einzigen Voraussetzungen für den Erhalt einer Fehlbetragszuweisung sind derzeit die Einhaltung der Mindesthebesätze von Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer gemäß der [Vereinbarung über die Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen](#) sowie das Vorhandensein eines unvermeidlichen Jahresfehlbetrags.

In der Hinweisliste sind inhaltliche Neuerungen wie üblich durch Fettdruck hervorgehoben. Den Erlass gleichen Betreffs vom 14. August 2025 hebe ich auf. Ich bitte alle kommunalen Körperschaften, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung 2027 zu nutzen. Die Landrätin und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die aktualisierte Liste als eine Grundlage für Haushaltsgespräche und für die im folgenden Jahr durchzuführenden Prüfungen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen für 2026 zu verwenden.

Unter Hinweis auf Ziffer 3.40 der Anlage bitte ich die Gemeindeprüfungsämter, in die Prüfung auch die Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften einzubeziehen und hierbei insbesondere die Einrichtungen, die nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), aus Gründen der Gleichbehandlung wie entsprechende Einrichtungen im Rahmen des Haushalts zu berücksichtigen.

Ich bitte die Landrätin und Landräte, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.

Diesen Erlass mit der anliegenden Hinweisliste finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt der Landesregierung unter www.schleswig-holstein.de (→ Landesregierung → Ministerien & Behörden → Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport → Themen → Kommunales → Finanzen → [Unterstützung defizitärer Kommunen](#)).

Gez. Mathias Nowotny

Anlage

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
Städtebund Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Postfach 31 80
24030 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
- VI 2 -
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen^{1 2 3 4}

Inhalt

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen.....	1
2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen.....	3
3. Weitere Maßnahmen.....	6
4. Hinweise.....	11

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

- 1.1 Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.
- 1.2 Höhe der Steigerungsrate der bereinigten **Aufwendungen** aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.
- 1.3 Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzerinnen und Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu Ziffern **4.1** und **4.2** dieses Erlasses.
- 1.4 Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten
- 1.5 Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen
- 1.6 Bei dem Vergleich von Kreditangeboten unter anderem auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter www.kfw.de).

¹ Die wesentlichen Änderungen gegenüber der mit Erlass vom **14. August 2025** herausgegebenen Hinweisliste sind im Fettdruck aufgeführt.

² Kommunalberichte und andere Veröffentlichungen des Landesrechnungshofs wie zum Beispiel Handreichungen sind im Internet unter <http://www.landesrechnungshof-sh.de> zu finden.

³ Die Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht sind im Internet unter <http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de> → Themen → Kommunales → Finanzen zu finden.

⁴ Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom **5. Dezember 2025**, <http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de> → Themen → Kommunales → Finanzen → [Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/Finanzplanung](#)

- 1.7 Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Erläuterung zu § 23 GemHVO); siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.5 dieses Erlasses.
- 1.8 Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.
- 1.9 Höhe der Steigerungsrate der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass
- 1.10 Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Absatz 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.
- 1.11 Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken); **dabei kann es sinnvoll sein, die langfristigen Ziele und Aufgaben der Kommune kritisch zu hinterfragen und den jeweils zwingend erforderlichen Personaleinsatz zu überprüfen. Dazu gehören auch die Personalkosten des verwaltenden Amtes bzw. der Verwaltungsgemeinschaft. Dort sind eigene Konsolidierungsanstrengungen vorzunehmen, um über eine geringere Amtsumlage bzw. geringere Verwaltungskostenbeiträge seine verwaltenden Gemeinden und Städte zu entlasten bzw. einen Anstieg des Kostenanteils zu vermeiden oder abzufedern.**
- 1.12 Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.
- 1.13 **Regelmäßige Überprüfung von Versicherungen und Überblick über die aktuellen Versicherungssummen vorhalten, um auf dem Versicherungsmarkt einen Prämienvergleich für wirtschaftlichere Alternativen erstellen zu können.**
- 1.14 Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheime an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.
- 1.15 Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen
- 1.16 Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen
- 1.17 Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften
- 1.18 Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein
- 1.19 Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
- 1.20 Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde
- 1.21 Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015, GVOBl. Schl.-

H. Seite 338, geändert durch Verordnung vom 1. September 2020, GVOBl. Schl.-H. Seite 573).

- 1.22 Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (zum Beispiel Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)
- 1.23 Der Landesrechnungshof sieht hohe Einsparpotenziale im Vertragswesen für Energielieferverträge. Er empfiehlt, ein Energiecontrolling einzurichten und im Energiemanagement anzusiedeln (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019, Kommunalbericht des Landesrechnungshofs zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022).
- 1.24 Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass insbesondere die Kosten für den Bezug elektrischer Energie und die mit der verbauten Leuchtentechnologie einhergehenden Wartungskosten die Gesamtkosten der Straßenbeleuchtung dominieren. Dieser Kostenentwicklung kann und muss zukünftig durch den konsequenten Einsatz moderner LED-Lampentechnik begegnet werden (Kommunalbericht des Landesrechnungshofs zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022)
- 1.25 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). „Inhouse-Geschäfte“ mit den eigenen kommunalen Energieversorgungsunternehmen führen laut Landesrechnungshof nicht zwangsläufig zu den wirtschaftlichsten Angeboten (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019).
- 1.26 Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; [Runderlass zu § 87 der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 1. Februar 2022](#)
- 1.27 Überprüfung und gegebenenfalls Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 1.28 Eine Sammelbeschaffung für Feuerwehrfahrzeuge spart Zeit und Kosten. Bei der Teilnahme an der Sammelbeschaffung des Landes für neue Feuerwehrfahrzeuge (nur bestimmte Fahrzeugtypen) trägt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sämtliche Ausschreibungskosten, die für die auftraggebenden Gemeinden anfallen. Näheres auf der Internetseite des Ministeriums unter „[Einfach und sicher Feuerwehrfahrzeuge kaufen](#)“. Für andere Fahrzeugtypen können Kommunen sich untereinander zusammenschließen.
- 1.29 Überprüfen, ob das Konzept „Nette Toilette“ umgesetzt werden kann und dadurch Aufwendungen für Betrieb, Reinigung und Wartung öffentlicher Toiletten eingespart werden können.
- 1.30 Kostenbeteiligungen an kirchlichen Friedhöfen prüfen, Zuschussleistungen vertraglich vereinbaren. Keine pauschalen Defizitausgleiche, sondern auf eine faire Defizitbeteiligung achten. Ggfls. gemeinsam ergebnisverbessernde Maßnahmen prüfen (Bericht zur „Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur“ des Landesrechnungshofs vom 23. Mai 2022).

2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

- 2.1 Hundesteuer: mindestens 120 Euro
- 2.2 Prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden. Ummeldeeffekte u. ä. sind zu berücksichtigen.

- 2.3 **Erhebung einer Spielgerätesteuern von mindestens 12,0 % der Nettokasse, wenn anhand vorliegender Gewerbesteuerbescheide zuvor die wirtschaftliche Belastbarkeit der Betriebe geprüft wurde, um die Erträge langfristig zu sichern.**
- 2.4 Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)
- 2.5 Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule
- 2.6 Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken
- 2.7 Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG
- 2.8 Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Absatz 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Absatz 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.
- 2.9 Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken
- 2.10 Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.11 Erhebung von Sondernutzungsgebühren
- 2.12 Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)
- 2.13 Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
- 2.14 Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 2.15 Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung
- 2.16 Erhebung einer Stellplatzsteuer für Dauercamper, wenn die Nutzung von Stellplätzen nicht bereits über die Zweitwohnungssteuer erfasst wird. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden. Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden.
- 2.17 Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden
- 2.18 Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG von als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannten Gemeinden
- 2.19 Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe
- 2.20 Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Randnummer 213 ff. verwiesen; siehe auch Ziffer [4.10](#) und [4.11](#) dieses Erlasses
- 2.21 Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen
- 2.22 Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete
- 2.23 Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen
- 2.24 Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 2.25 Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt

- 2.26 Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen
- 2.27 Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte, **insbesondere auch durch Beteiligung an den Betriebskosten, um einen Anreiz zum Energie- und Wassersparen zu setzen**
- 2.28 Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mindestens 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Erträge aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozenten-honorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).
- 2.29 Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune
- 2.30 Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden
- 2.31 Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten
- 2.32 Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung
- 2.33 Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.
- 2.34 Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.
- 2.35 Veräußerung von sonstigem Vermögen
- 2.36 Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu siehe [Runderlass vom 26. September 2024 – Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte.](#)
- 2.37 Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (s. a. Kommunalbericht 2021 des Landesrechnungshofs), siehe auch Ziffer 4.13
- 2.38 Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ vom 24. Juni 2014 und Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 2.39 Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.
- 2.40 Die Bewirtschaftung von kommunalen Friedhöfen birgt ein hohes Einsparpotenzial. Die Kosten sollten jährlich ermittelt und eine kostendeckende Gebühr erhoben werden (Kostendeckungsgebot nach § 6 Absatz 2 KAG, Bericht zur „Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur“ des Landesrechnungshofs vom 23. Mai 2022).
- 2.41 **Zeitnaher Abruf von Zuweisungen und Zuwendungen unter Beachtung der förderprogrammabhängigen unterschiedlichen Regelungen; Einführung eines internen Systems zur Kontrolle der Abruftermine**

3. Weitere Maßnahmen

- 3.1 Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 31 FAG wird hingewiesen.
- 3.2 Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes
- 3.3 Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, zum Beispiel im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht, der EDV und des Archivs; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend Ziffer 4.4 dieses Erlasses.
- 3.4 Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.4 dieses Erlasses
- 3.5 Zusammenarbeit der Landrätin und Landräte als untere Landesbehörden
- 3.6 Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (zum Beispiel Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von Zentralen Orten mit dem Zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird (**siehe auch Ziffer 3.17**)
- 3.7 Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden. Ggfls. Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen der Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017).
- 3.8 Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung
- 3.9 Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.10 Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Es gibt keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Ver-

kehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrwesen zugeordnet werden. Der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.

- 3.11 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (zum Beispiel durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.
- 3.12 Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen
- 3.13 Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen
- 3.14 Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.
- 3.15 Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Erträge (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.16 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
- 3.17 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes: **Für nur gelegentlich benötigte (Spezial-)Fahrzeuge ist im Bedarfsfall gerade unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit eine Anmietung oder Ausleihung bei regional ansässigen Maschinenvermietungen der eigenen Vorhaltung solcher Fahrzeuge vorzuziehen oder insbesondere auch interkommunale Zusammenarbeit in Betracht zu ziehen.**
- 3.18 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und Erhebung eines maßvollen Entgeltes für die Nutzung des Schwimmbades durch Vereine (Kommunalberichte 2005 und 2016 des Landesrechnungshofs)
- 3.19 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.20 Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.21 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.22 Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte

Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des Landesrechnungshofs).

- 3.23 Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflerinnen und Freiberuflern durch das Gebäudemanagement. Weitere Empfehlungen zum Gebäudemanagement gibt der Landesrechnungshof im Kommunalbericht zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022.
- 3.24 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; zum Beispiel Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.
- 3.25 Überprüfung aller alten Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.
- 3.26 Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): unter anderem Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung.
- 3.27 Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebibliotheken; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebibliothek die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.
- 3.28 Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bibliotheken sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Bibliotheken haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Bibliotheken geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).
- 3.29 Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, inwieweit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.
- 3.30 Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein. Laut Erhebungen des Landesrechnungshofs rentieren sich Kosten der Hundebestandsaufnahmen überwiegend nach einem Jahr, spätestens nach fünf Jahren. Eine rechtliche korrekte Durchführung der Bestandsaufnahme ist zu beachten. Ein etwaiger externer Datenerfasser ist sorgfältig auszuwählen.
- 3.31 Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sogenannten „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im

Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten.

- 3.32 Überprüfung der kommunalen Gebäudereinigung; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass Fremdreinigung eindeutig wirtschaftlicher ist als Eigenreinigung (Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs).
- 3.33 Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung
- 3.34 Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen
- 3.35 Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, zum Beispiel durch Erblasserin oder Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und ein gesonderter Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss unterliegt wie der Jahresabschluss des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 92 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 88 Absätze 3 und 4 GO wird hingewiesen.
- 3.36 Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters oder einer Hausmeisterin zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.
- 3.37 Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabschluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.
- 3.38 Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf Ziffer 3.37 dieses Erlasses hingewiesen.
- 3.39 Soweit trotz Empfehlung nach Ziffer 3.38 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, **eine Umstellung der vorgenannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO zu prüfen. Hieraus könnten innerhalb der Verwaltung Synergieeffekte entstehen.**
- 3.40 Einbeziehung der Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer
 - Verbesserung der Ertragslage
 - Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt
 - Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und
 - Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche.

Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführungen zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.

- 3.41 Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.42 Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften
- 3.43 Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs)
- 3.44 Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).
- 3.45 Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern, und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts zur Vermeidung von Verwaltungskosten eine Hebesatzsatzung zu erlassen.
- 3.46 Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen [im Runderlass zu § 87 der Gemeindeordnung – Kredite – vom 1. Februar 2022](#) zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofs), wird hingewiesen.
- 3.47 Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuer über die Mindestsätze nach Ziffer [2.1](#), [2.2](#) und [2.3](#) dieses Erlasses hinaus.
- 3.48 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Vereinbarung über die Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 [Fußnote 4](#)).
- 3.49 Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, zum Beispiel durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.50 Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.51 Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich gegebenenfalls eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.
- 3.52 Aufnahme einer Übersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde aus Gründen der Transparenz als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt (siehe Anlage)

- 3.53 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine zentrale Bearbeitung aller Kreditangelegenheiten. Dies kann den wirtschaftlichen Aufwand reduzieren und zeitliche Vorteile in der Aufnahme und Verwaltung der Kredite generieren.
- 3.54 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine bundesweite Abforderung von Angeboten für Kassen- und Investitionskredite. Dies führt häufig zu wirtschaftlich günstigeren Konditionen.
- 3.55 Der Landesrechnungshof hat Erkenntnisse, dass die beschränkte Ausschreibung gegenüber einer öffentlichen Ausschreibung keinerlei Vorteil hat. Die öffentliche Ausschreibung führt zu größtmöglichem Wettbewerb und somit nach allen Erfahrungen zu den wirtschaftlichsten Angeboten, ist mittelstandsfreundlich und am wenigstens korruptionsanfällig.
- 3.56 Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Schottertragschicht beim Straßenbau, den Einsatz aus nachhaltigen Materialien wie zum Beispiel Betonrecycling zu prüfen (nach den Anforderungen der technischen Vorschriften als Schottertragschicht oder Frostschutzschicht aufbereitet) und auf den unwirtschaftlichen und nicht nachhaltigen Natursteinschotter zu verzichten.
- 3.57 Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass Personal die wichtigste Ressource ist. Der Einsatz verschiedener Personalmanagementinstrumente trägt dazu bei, dass Kommunen ein wirtschaftliches und modernes Personalmanagement betreiben und fortentwickeln können. Mehr dazu im Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 Einwohner vom 21. Juni 2022.
- 3.58 Der Landesrechnungshof empfiehlt einen jährlichen Anteil des Personalaufwands von 25 % am Gesamtaufwand eines kommunalen Haushaltes (Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 Einwohner vom 21. Juni 2022).
- 3.59 Erhebung einer Verpackungssteuer (vergleiche BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. November 2024 - 1 BvR 1726/23 - Rn. 1-77)
- 3.60 **Einführung eines vollständig digitalen Sitzungsdienstes konsequent ohne Papiausdrucke, um Druck-, Versand-, Material- und Personalkosten zu vermeiden.**
- 3.61 **Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie Stadtmarketing mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang bringen**

4. Hinweise

- 4.1 Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (zum Beispiel Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).
- 4.2 Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.
- 4.3 Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des Landesrechnungshofs verwiesen.

- 4.4 Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Betrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.
- 4.5 Übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (zum Beispiel erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Erträge und Einzahlungen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).
- 4.6 Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.
- 4.7 Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unvermeidlich anerkannt.
- 4.8 Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen zum Teil eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.
- 4.9 Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Die Hebesätze müssen im Antragsjahr in der vorgegebenen Höhe festgelegt sein ([Ziffer 2.3.1 der Vereinbarung über die Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen](#)). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden vom Gemeindeprüfungsamt die Ertragsausfälle errechnet und diese bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht anerkannt.
- Wenn eine Gemeinde einen differenzierten Hebesatz für die Grundsteuer B festsetzt hat, muss das Gesamtaufkommen der Grundsteuer B mindestens demjenigen Aufkommen entsprechen, das bei einem einheitlichen Mindesthebesatz angefallen wäre.**
- 4.10 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfzuweisungen nach § 17 FAG die Erhebung von Beiträgen entsprechend Ziffer 2.20 dieses Erlasses oder entsprechender wiederkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke.
- 4.11 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeiträge über den höheren Kreditbedarf wegen der damit verbundenen Zinsbelastung auch zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrags, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeiträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, für die Jahre, in denen die

Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, der Jahresfehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag zu gelangen.

- 4.12 Gemäß KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVObI. Schl.-H. Seite 759, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (GVObI. Schl.-H. Seite 286), müssen die Standortgemeinden bei freien Trägern im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen sicherstellen, dass der Betrieb der Kindertageseinrichtungen unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist es allen Gemeinden möglich, ergänzende Förderungen nach § 16 Abs. 1 KiTaG (neu) bereitzustellen. Im Rahmen der Fehlbetragszuweisung gelten diese als freiwillig und können daher nicht ausgeglichen werden. Landesmittel, die im Rahmen der KiTa-Reform gewährt wurden, werden nicht gegengerechnet, sondern verbleiben den Standortgemeinden zur Verfügung. Sie können ohne Auswirkung auf die Fehlbetragszuweisung auch dafür eingesetzt werden, dass die Elternbeiträge in Höhe der entsprechenden Landesmittel unter den Höchstbeträgen liegen.
- 4.13 Bei Eigenbetrieben wird eine Gewinnabführung an die Kommune in Höhe von mindestens 50 % erwartet; entsprechende Anwendung bei allen weiteren untergeordneten Einheiten.
- 4.14 **Die Konsolidierung muss auch alle Beteiligungen der Kommune einbeziehen. Bei Gesellschaften, die regelmäßig Zuschüsse von der Kommune erhalten, ist das zuwendungsrechtliche Besserstellungsverbot zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass Leistungen der Kommune für ihre Gesellschaften angemessen vergütet werden. Die Vergütung der Geschäftsführung sollte nicht über der Vergütung im Bereich der jeweiligen Kommune liegen.**

Die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** der Gemeinde ... stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 20... ¹ aufgelaufene Defizite ²		
2.	einen Jahresüberschuss 20... ³		
3.	einen Jahresfehlbetrag 20... ³		
4.	erwartete Überschüsse in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵		
5.	erwartete Defizite in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵		
6.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 20... ⁵ (Summe lfd. Nr. 1 bis 5) ⁶		
7.	Eigenkapital Ende 20... ¹		
8.	Eigenkapital Ende 20... ⁵		
9.	Anstieg der liquiden Mittel in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵ um		
10.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵ um		
		in TEUR	EUR/Ew.
11.	eine Verschuldung Anfang 20... ³		
12.	eine Verschuldung Ende 20... ⁵		
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 20... ³		
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ³		
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ⁵		
16.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 20... ¹		
17.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 20... ³		
18.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 20... ³		

¹ Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

² Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresabschlüssen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

³ Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

⁴ Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

⁵ Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

⁶ Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.